

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparks im Bereich der Nordsee
Vom 3. September 1997

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

»Die Grenzen der Nationalparke auf den Bundeswasserstraßen und die jeweiligen Zonen I mit den Seehundschutzgebieten, den Brut- und Mausergebieten der Vögel sowie den Schutzzeiten und die durch diese Gebiete führenden Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der Darstellung in den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in der jeweils geltenden Fassung.«

2. § 8 wird wie folgt gefaßt:

»§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. März 1992 in Kraft.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann